

Reglement

betreffend

Behörden, Kommissionen Kontroll- und Hilfsorgane

der Einwohnergemeinde Niederdorf

Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf beschließt, gestützt auf § 47 des Gesetzes über die Organisationen und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28.5.1970 folgendes Reglement betreffend die Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorgane.

A. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Begriff

Als Mitglied von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen (nachstehend Amtsinhabende genannt) gilt, wer ohne Begründung eines Anstellungsverhältnisses mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode, oder für eine bestimmte Aufgabe, gewählt ist.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2 Dienstpflicht

Von den Amtsinhabenden wird Engagement für die Aufgaben der Gemeinde erwartet. Sie verpflichten sich, die ihnen übertragenen Arbeiten im Interesse der Gemeinde wirtschaftlich, sachgemäß, nach bestem Wissen und mit Sorgfalt auszuüben.

§ 3 Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Die Amtsinhabenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäß besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind. Sie dürfen Unterlagen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich machen.
2. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach der Amtsniederlegung bestehen.

§ 4 Ablehnung von Vorteilen

Amtsinhabende dürfen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Aufmerksamkeiten ohne wesentlichen Geldwert.

§ 5 Verantwortlichkeit

1. Die Verantwortlichkeit der Amtsinhabenden richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes.

2. Die Gemeinde schließt zur Deckung von Schadenersatzforderungen gegenüber der Gemeinde und ihren Organen eine kollektive Amtskautions- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab und trägt die Versicherungsprämien.

§ 6 Rechtsschutz

Werden Amtsinhabende von Dritten im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich die Beschreitung des Rechtsweges zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig, übernimmt die Gemeinde die Kosten des Rechtsschutzes.

C. VERGÜTUNGEN

§ 7 Indexgebundene Jahresvergütungen

Basis entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2000.

Die nachstehend aufgeführten Amtsinhabenden erhalten eine indexgebundene Jahresvergütung:

a) Gemeinderat

Gemeindepräsident/in	Fr. 22.000,00
Vize-Präsident/in	Fr. 12.000,00
Gemeinderatsmitglieder	Fr. 10.000,00

Die Vorbereitung und Bearbeitung der Geschäfte aus dem zugeteilten Geschäftskreis ist mit der indexgebundenen Jahresvergütung abgegolten.

Die Delegation an Tagungen, Besprechungen und Augenscheine berechtigt die Gemeinderats-Mitglieder zu einer nicht-indexgebundenen Vergütung in Form von Sitzungs- oder Taggeld. Zudem werden die effektiven Auslagen vergütet.

b) Rechnungs- & Geschäftsprüfungskommission

- Präsident/in	Fr. 1200,00
- Mitglieder	Fr. 900,00

c) Ortsschulpflege

- Präsident/in	Fr. 2000,00
- Aktuar/in	Fr. 900,00
- Protokoll	Fr. 900,00
- Mitgl. ohne spez. Funktionen	Fr. 200,00

d) Fürsorgebehörde

Präsidentin	Fr. 2000,00
Aktuar/in	Fr. 900,00

e) Zivilschutz

-Ortschef	Fr. 3000,00
- Pauschale Spesenvergütung	Fr. 500,00
- Ortschef Stellvertreter	Fr. 1000,00

- Zivilschutzstelle	Fr.	6000.00
- Pauschale Spesenvergütung	Fr.	500,00

f) Feuerwehr

- Kommandant	Fr.	2000.00
- Pauschale Spesenvergütung	Fr.	250.00
- Kommandant Stellvertreter	Fr.	1000.00
- Offiziere, Feldweibel, Fourier	Fr.	500.00
- Wachtmeister	Fr.	250.00

g) Chef Gemeindeführungsstab

	Fr.	500.00
--	-----	--------

§ 8 Nicht indexgebundene Vergütungen

Die Mitglieder der Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorgane erhalten für die Sitzungen, Besprechungen, Augenscheine etc.:

Sitzungsgeld:	Fr.	60.00	
Stundenvergütung	Fr.	35.00	
Taggeld: halber Tag	Fr.	130.00	
ganzer Tag	Fr.	250.00	
Kilometervergütung			Vergütung gem. kant. Regelung

Sofern keine Jahresvergütung ausgerichtet wird, erhalten Präsidenten und Aktuare zum ordentlichen Sitzungsgeld einen Zuschlag von 100 %.

Bei Delegationen werden zudem die effektiven Auslagen vergütet.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Peter Bönzli Willy Schneider

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 29. Januar 2001